

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

74. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 19. März 2020

Nummer 4

INHALT

Tag		Seite
13. 3. 2020	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen	36
	20220	
18. 3. 2020	Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19	37
	21067 (neu)	
18. 3. 2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste	38
	20411	
17. 3. 2020	Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen	39
	11120	

Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Vom 13. März 2020

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 21. August 2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2020 (Nds. GVBl. S. 10), erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt

- | | |
|---|--------------|
| und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 22,00 Euro, |
| 2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 17,50 Euro, |
| 3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 14,25 Euro, |
| 4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 11,50 Euro.“ |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. März 2020

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Otte-Kinast

Ministerin

**Niedersächsische Verordnung
zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19**

Vom 18. März 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65), wird verordnet:

§ 1

(1) In Krankenhäusern, die in den Krankenhausplan des Landes Niedersachsen nach § 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und § 4 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes aufgenommen sind oder einen Versorgungsvertrag nach § 108 Nr. 3 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) abgeschlossen haben, sind noch nicht begonnene medizinische Eingriffe und Behandlungen auszusetzen, die nicht dringend medizinisch notwendig sind.

(2) Patientinnen und Patienten, die bereits aufgenommen wurden und bei denen Eingriffe und Behandlungen nach Absatz 1 auszusetzen sind, sind zu entlassen.

(3) Die Entscheidung über die dringende medizinische Notwendigkeit obliegt dem ärztlichen Personal des Krankenhauses.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung sowie für Vorsorge- und für Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Abs. 2 SGB V entsprechend.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 18. April 2020 außer Kraft.

Hannover, den 18. März 2020

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Re i m a n n

Ministerin

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2
der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste

Vom 18. März 2020

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 291), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

§ 12 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste vom 25. September 2012 (Nds. GVBl. S. 374) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 1 und 3“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nrn. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 18. März 2020

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

In Vertretung

T h e u v s e n

Staatssekretär

**Änderung
der Gemeinsamen Geschäftsordnung
der Landesregierung und der Ministerien
in Niedersachsen**

Die Landesregierung hat am 17. März 2020 die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Beschluss vom 9. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 211), beschlossen:

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Buchstabe c wird am Ende das Wort „und“ angefügt.
 - c) Es wird der folgende Buchstabe d angefügt:

„d) das Ergebnis der Prüfung, ob der Entwurf mittelstandsrelevant ist (§ 31 a),“.
2. Nach § 31 wird der folgende § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Prüfung der Mittelstandsrelevanz, Clearingstelle

(1) ¹Das fachlich zuständige Ministerium prüft bei der Erstellung eines Gesetz- oder Verordnungsentwurfs, ob das Gesetz oder die Verordnung erheblich mittelstandsrelevant ist. ²Wird dies verneint, so ist das Ergebnis in die Kabinettsvorlage aufzunehmen. ³Stellt das Ministerium eine erhebliche Mittelstandsrelevanz fest, so ist der Staatssekretärsbesprechung (§ 10 Abs. 3) mit dem Referentenentwurf ein Beschlussvorschlag zur Einleitung eines Clearingverfahrens vorzulegen. ⁴Das Clearingverfahren dient der Prü-

fung des Entwurfs auf bürokratische Lasten und wird durch ein Votum und gegebenenfalls Vorschläge zu mittelstandsfreundlicheren Regelungen abgeschlossen.

(2) ¹Das Clearingverfahren wird von einer unabhängigen und weisungsfreien Clearingstelle durchgeführt. ²Die Ministerien können die Clearingstelle bitten, sie hinsichtlich der Prüfung der Mittelstandsrelevanz zu beraten. ³Des Weiteren kann die Clearingstelle auf Wunsch der am Rechtssetzungsverfahren beteiligten Stellen zu sonstigen rechtlichen Fragestellungen, die eine erhebliche Mittelstandsrelevanz haben, beratend tätig werden.

(3) ¹Das Clearingverfahren soll den Zeitraum von drei bis sechs Wochen nicht überschreiten. ²Das fachlich zuständige Ministerium kann nach Abstimmung in der Staatssekretärsbesprechung abweichende Zeiträume festlegen.

(4) ¹Das Ergebnis des Clearingverfahrens ist in der Kabinettsvorlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d) darzustellen; die §§ 22 und 40 bleiben unberührt. ²Abweichungen von den Empfehlungen des Votums sind durch das fachlich zuständige Ministerium in der Kabinettsvorlage unter Angabe der Gründe für die Abweichungen anzuzeigen. ³Die Ergebnisse des Clearingverfahrens werden der Landesregierung und dem Landtag im weiteren Rechtssetzungsverfahren in Form einer empfehlenden, gutachterlichen Stellungnahme zur Verfügung gestellt.“

3. Dieser Beschluss tritt am 17. März 2020 in Kraft.

Hannover, den 17. März 2020

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Weil



VAKAT



VAKAT

